

73. Zur Anwendung von § 27 Abs. 3 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1931 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)
w. H. Erben (Kl.). VII 141/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Erblasserin der Kläger hatte am 1. März 1926 zu Protokoll des Notars B. in Berlin-Schöneberg ihren beiden Söhnen, den

Mittlägern Franz und Kurt H., und zwar jedem für sich allein, Vollmacht erteilt, sie in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten. In der Urkunde war der Satz enthalten: „Den Wert dieser Vollmacht gebe ich gemäß § 38 Nr. 4, § 22 GG. auf 75 000 RM. an.“ Demgemäß wurde ein Vollmachtstempel in Höhe von 75 RM. verwendet ($\frac{1}{10}$ v. H. des Wertes des Gegenstandes nach Tariffst. 19 Abs. 1 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924).

Auf Grund einer Nachprüfung der Akten des Notars, die im September 1929 stattfand, forderte das Finanzamt Börse zu Berlin mit Schreiben vom 4. Oktober 1929 eine Nachverstempelung der Vollmachtsurkunde mit 320 RM., indem es mitteilte, das Aktivvermögen der Vollmachtgeberin sei ohne Abzug der Schulden für das Steuerjahr 1925/26 auf 789 545 RM. festgestellt worden; die Urkunde erfordere gemäß Tariffst. 19 Abs. 2b StStG. einen Stempel von $\frac{1}{40}$ v. H. = 197,50 RM. mal zwei (da zwei Vollmachten vorlägen), mithin 395 RM., worauf die gezahlten 75 RM. anzurechnen seien. Die Kläger wandten Verjährung nach § 27 Abs. 3 StStG. ein. Nach erfolgloser Beschreitung des Beschwerdeweges bei den Verwaltungsbehörden erhoben die Kläger Feststellungsklage. Ihrem Antrage entsprechend erklärte das Landgericht die Nachforderung des Beklagten zu der Notariatsurkunde vom 1. März 1926 auf Zahlung von weiteren 320 RM. Stempel für unzulässig. Das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Der Berufungsrichter hält die Stempelsteuer-Berechnung im Schreiben des Finanzamts vom 4. Oktober 1929 an sich für zutreffend; er ist aber der Meinung, daß nach § 27 Abs. 3 StStG. der Beklagte die ursprüngliche Wertangabe auf 75 000 RM. nach Ablauf der dreijährigen Frist seit der Beurkundung nicht mehr beanstanden dürfe.

Die Revision rügt Verletzung jener Gesetzesvorschrift. Sie macht geltend, mit der Wertangabe in der Urkunde sei nicht gesagt worden, daß der Wert des Aktivvermögens der Erblasserin auf 75 000 RM. anzusetzen sei; nur in diesem Falle würde aber eine Angabe über den Wert des Gegenstandes der Vollmacht vorliegen.

Die Revision kann keinen Erfolg haben. Im 3. Absatz des § 27 StStG., der die Überschrift „Verjährung der Stempelsteuer“ trägt, ist verordnet:

Die Beanstandung der Angaben der Steuerpflichtigen über den Wert des Gegenstandes eines Geschäfts ist binnen einer dreijährigen Frist nach der Beurkundung zulässig.

Die Vorschrift ist vom erkennenden Senat in RGZ. Bd. 79 S. 425 einschränkend dahin ausgelegt worden, daß sie nur auf solche Fälle zu beziehen ist, wo ohne eine Angabe der Steuerpflichtigen die Vernehmung von Sachverständigen oder die Anstellung sonstiger Ermittlungen erforderlich werden würde. Ein solcher Fall ist aber hier gegeben. Von den Angaben der Steuerpflichtigen ist auch im § 7 StStG. (besonders Abs. 1 und Abs. 3) und im § 10 Abs. 1 das. die Rede. An allen diesen Stellen des Gesetzes sind offenbar durchaus formlose Erklärungen der Steuerpflichtigen gemeint, die sie der Stempelsteuerbehörde gegenüber sowohl schriftlich wie mündlich abgeben können. So hat in RGZ. Bd. 96 S. 45 der erkennende Senat schon Veranlassung genommen, darauf hinzuweisen, daß die Wertangaben nicht zu den rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Beteiligten gehören, die den Inhalt der Urkunde im Sinne des § 3 Abs. 1 StStG. bilden, und daß sie den Staat in keiner Weise binden, sondern ihm die Freiheit der selbständigen Wertermittlung — innerhalb der im § 27 Abs. 3 StStG. bestimmten Frist — belassen. Aus diesen Erwägungen ist zu folgern, daß es durchaus ohne Belang ist, ob die vom Steuerpflichtigen erklärte Wertangabe Aufnahme in die zu versteuernde Urkunde gefunden hat oder nicht. Demnach kann auch im vorliegenden Falle nichts darauf ankommen, daß die Urkunde vom 1. März 1926 eine Wertangabe enthält, und mit welchen Worten diese dort zum Ausdruck gebracht wurde. Der allein maßgebende Vorgang ist die Bekanntgabe der Wertangabe an die Stempelsteuerbehörde, die zweifellos in der Absicht geschah, daß sie als Grundlage für die Berechnung des Vollmachtstempels dienen sollte. Mag diese Bekanntgabe auch im Wege der Vorlegung der die Wertangabe enthaltenden Notariatsurkunde geschehen sein, so hatte dabei doch der Hinweis auf gewisse Vorschriften des preussischen Gerichtskostengesetzes keine Bedeutung mehr. Vielmehr liegt auf der Hand, daß es sich bei der Verhandlung mit der Stempelsteuerbehörde nur um die Festsetzung der zu entrichtenden Stempelsteuer und um nichts anderes handeln konnte. Sonach muß die Absicht der Ausstellerin der Vollmachturkunde darauf gerichtet gewesen sein, den Wert des Gegenstandes der Vollmacht anzugeben. Auch wenn bei ihr über die gesetzlichen Be-

stimmungen wegen der Berechnung des Vollmachtstempels Unklarheit geherrscht haben sollte, so wollte sie mit der Nennung des Betrages von 75 000 RM. doch jedenfalls diejenige Summe bezeichnen, nach der sich der Steuerfuß zu richten hätte, und das war eben der Wert des Gegenstandes der Vollmacht (Tariffst. 19 Abs. 1 StStG.). Ob bei jener Bezifferung ein tatsächlicher oder rechtlicher Irrtum obgemaltet hat, ist für die Anwendbarkeit des § 27 Abs. 3 StStG. unerheblich; diese Auffassung hat der Senat bereits in dem erwähnten Urteil vom 20. Mai 1919 (RGZ. Bd. 96 S. 44/45) kundgegeben und es besteht kein Anlaß, davon abzugehen. Bei anderer Beurteilung würde auch die genannte Vorschrift nahezu jede Bedeutung einbüßen.

Hiernach besteht kein Bedenken gegen die Annahme, daß die Nennung der Summe von 75 000 RM. bei der Stempelsteuerbehörde, auf Grund deren seinerzeit die Stempelabgabe berechnet wurde, als Angabe des Steuerpflichtigen im Sinne des § 27 Abs. 3 StStG. zu gelten hat. Da seit der Beurkundung vom 1. März 1926, die als Fristbeginn vom Gesetze bestimmt ist, mehr als drei Jahre verstrichen waren, bevor das Finanzamt (mit seinem Schreiben vom 4. Oktober 1929) die Angabe beanstandete, so ist diese Beanstandung und somit auch die Steuernachforderung unzulässig. Der auf Feststellung dieser Unzulässigkeit gerichteten Klage ist daher von den Vorinstanzen mit Recht stattgegeben worden.